

CO Kurt Hohensinner, MBA

14.11.2013

A N T R A G

Betr.: Ersatzvornahme der Reinigung von Gehsteigen und Gehwegen durch Holding Graz-Services gegen Kostenverrechnung

In Graz kommen beinahe alle Liegenschaftseigentümer ihrer Verpflichtung, die angrenzenden Gehsteige und Gehwege zu säubern, sehr sorgsam – entweder selbst oder über eine beauftragte Reinigungsfirma – nach. Die wenigen verbleibenden grob verunreinigten Abschnitte stellen aber ein großes Ärgernis für die Bevölkerung dar.

In der StVO ist die Verpflichtung zur Reinigung der Gehsteige und Gehwege genau geregelt, so auch das Strafausmaß bei Missachtung. Diese Vorschriften ändern aber nichts an der Tatsache, dass manche Gehsteige und Gehwege dennoch verschmutzt bzw. schnee- und eisbedeckt bleiben.

Für solche Fälle ist ein Verfahren einzurichten, das es erlaubt, Liegenschaftseigentümern, die der dargestellten Verpflichtung trotz mehrmaliger erfolgloser Aufforderung nicht nachkommen (wollen), die Kosten für die Ersatzvornahme durch die Holding Graz-Services auf dem Zivilrechtsweg vorzuschreiben.

Im besonderen Maße sollte dies auch für die Missachtung der Verpflichtung, Schnee und Eis von Gehsteigen und Gehwegen zu räumen, gelten.

Deshalb stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

A n t r a g:

Die zuständigen Stellen des Hauses Graz werden ersucht, im Sinne des Motivenberichts die Möglichkeit der Durchführung einer Ersatzvornahme der Reinigung von Gehsteigen und Gehwegen durch die Holding Graz – Services verbunden mit der Verrechnung der Kosten auf dem Zivilrechtsweg zu prüfen.